



Baudirektion  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Raumplanung  
Stampfenbachstr..4  
Postfach

8090 Zürich

Zürich, 14. April 20100

## **Einwendung zum Richtplan des Kanton Zürichs**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kägi

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan teilnehmen zu können und nehmen gern dazu Stellung.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Kaeser-Stöckli  
Parteisekretariat Grüne Kanton Zürich

## Vernehmlassung Richtplan-Gesamtrevision

### 0. Grundsätzliches

Antrag: Der Richtplan ist vollumfänglich mit der übergeordneten Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Begründung: Verschiedene Aspekte des Richtplanes stehen nicht im Einklang mit der Gesetzgebung des Bundes. So sind beispielsweise die Richtplanvorhaben nicht den vorgegebenen Koordinationsstufen (Vororientierung/Zwischenergebnis/Festsetzung) zugewiesen oder die Bundesinventare nur lückenhaft berücksichtigt. Wir verweisen dazu auf die beiliegende Stellungnahme von Felix Müller.

### 1. Raumordnungskonzept

#### 1.2 Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich

1. Antrag: Leitlinie 3 ergänzen. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern. Im Vordergrund stehen der Schutz der freien Landschaft und die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen. Zudem sind Regenerationen stark beeinträchtigter Schutzgebiete voran zu treiben.

Begründung: Gerade im Bereich der Schutzgebiete ist nicht nur die Erhaltung und Aufwertung bestehender, sondern auch die Regeneration funktional zusammenhängender Gebiete dringend notwendig. Zum Beispiel sind im Zuge der Optimierung von Infrastrukturanlagen unzweckmässig gewordene oder der Zielsetzung der Verlagerung der Verkehrsströme auf das übergeordnete Strassennetz entgegen laufende Kapazitäten zurück zu bauen, insbesondere wenn sie Schutzgebiete beeinträchtigen.

2. Antrag: Leitlinie 5 ändern. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie strebt nach einem auf Dauer ausgewogenen Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits. Der Raumplanung fällt eine Schlüsselrolle zu.

Begründung: Die neue Formulierung ist im Gegensatz zum bestehenden Text eine klare Handlungsanweisung.

3. Antrag: neue Leitlinie. Grenzüberschreitende Aufgaben gewinnen weiter an Bedeutung. Die anstehenden Herausforderungen der räumlichen Entwicklung können nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Einbezug aller massgebenden, d.h. auch der privaten Akteure bewältigt werden. Sowohl in den dicht besiedelten Gebieten als auch in wenig bevölkerten Regionen ist eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit zu erwarten, möglicherweise werden sich auch
4. "Gemeindevereinigungen als zweckmässige Lösung erweisen.  
Gemeindevereinigungen sind aus raumplanerischer Sicht erwünscht, da sie den Handlungsspielraum vergrössern und sich übergeordnete, grenzüberschreitende Raumplanungsziele besser umsetzen lassen.

Begründung: Eine offensivere Formulierung ist angesichts des Handlungsbedarfs angezeigt.

5. Antrag: In Abbildung 1: Gebäudezuwachs ausserhalb der Bauzone verringern vermeiden

Begründung: Bauten ausserhalb Bauzonen sind grundsätzlich unzulässig. Zulässige Landwirtschaftliche Bauten sollen möglichst durch Abbruch nicht mehr benötigter Gebäude kompensiert werden.

### **1.3.1 Stadtlandschaft – Dynamik ermöglichen**

6. Antrag zusätzlicher Punkt  
– Erweiterungen des Siedlungsgebiets mit flächengleicher Reduktion des Siedlungsgebiets in der Kultur- oder Naturlandschaft kompensieren

Begründung Dies soll einerseits eine zusätzliche Dynamik im Handlungsraum Stadtlandschaft ermöglichen, andererseits die Fläche des Siedlungsgebiets im Kanton konstant halten und gleichzeitig die Stärken der Handlungsräume Kultur- bzw. Naturlandschaft weiter stärken (Erhaltung der Landwirtschaftsfläche bzw. zusammenhängender Lebensräume).

7. Antrag Abbildung 1.2, S. 1-9  
Die Naturlandschaften um den Greifen- bzw. Pfäffikersee seien wie die rechtsgültig festgelegten Landschaftsschutzzonen zu dimensionieren.

Begründung Unterschiedliche Abgrenzungen sind nicht zu begründen. Die rechtsgültig festgelegten Landschaftsschutzzonen sind in den Verordnung zum Schutz des Greifen- bzw. Pfäffikersees definiert.

### **1.3.2 Urbane Wohnlandschaft – massvoll entwickeln**

8. Antrag Auch künftig soll die Entwicklung im Bereich Wohnen im Vordergrund stehen. Für die urbanen Wohnlandschaften ergibt sich damit insbesondere folgender Handlungsbedarf:  
Bauzonen redimensionieren und Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln  
Begründung: In vielen Gemeinden sind die Bauzonenreserven überdimensioniert. Treiber des verstärkten Bodenverbrauchs sind die verfügbaren Bauzonenreserven. Die Entwicklung hat gezeigt, dass der überwiegende Teil des Geschossflächenzuwachses auf bisher noch nicht überbaute Bauzonen fiel.

### **1.3.3 Landschaft unter Druck – stabilisieren und aufwerten**

9. Antrag: Bauzonenverbrauch verringern und Bauzonen redimensionieren

Begründung: In vielen Gemeinden sind die Bauzonenreserven überdimensioniert. Treiber des verstärkten Bodenverbrauchs sind die verfügbaren Bauzonenreserven. Die Entwicklung hat gezeigt, dass der überwiegende teil des Geschossflächenzuwachses auf bisher noch nicht überbaute Bauzonen fiel.

### **1.3.4 Kulturlandschaft – Charakter erhalten**

10. Antrag: Für die Kulturlandschaften ergibt sich damit insbesondere folgender Handlungsbedarf: Raumverträglichkeit des Strukturwandels in der Landwirtschaft sicherstellen und ökologischen Ausgleich und Vernetzung fördern

Begründung: ökologische Ausgleichflächen unterstützen den historischen Landschaftscharakter der Kulturlandschaft

11. Antrag: zusätzlicher Punkt  
Zersiedelung eindämmen und kompakte Siedlungsstruktur fördern  
Begründung: Dies hilft den Verbrauch von Landwirtschaftsflächen einzudämmen.

### **1.3.5 Naturlandschaft – schützen und bewahren**

12. Antrag: Fliessgewässer hochwertig gestalten durch Revitalisierungs- und Renaturierungsmassnahmen aufwerten

Begründung: Gewässer zählen zu den artenreichsten Naturräumen in der Schweiz und sollen verstärkt als Vernetzungselemente und wertvolle Lebensräume aufgewertet werden. Die präzisere Formulierung nimmt dies auf.

## 2. Siedlung

### Grundsätzliches

Das Siedlungsgebiet ist angesichts der Tatsache, dass die Bauzonen den Bedarf für die nächsten 20 Jahre decken, wenn die innere Entwicklung weiter gefördert wird, zu umfangreich. **Es trifft zwar zu, dass die Bauzonen nicht überall zu gleichem Mass überbaut sind und unzweifelhaft gibt es Gegenden in denen der Bedarf das Angebot übersteigt. Die Korrektur darf jedoch nicht über Bauzonenerweiterungen gehen ohne Rückzonungen in Gegenden mit geringem Bedarf und grossem Angebot. Zu diesem Zweck ist der Planungswertausgleich im Planungs- und Baugesetz gesetzlich zu verankern.**

### 2.1 Gesamtstrategie

#### 2.1.1 Ziele

Die Grünen begrüssen die Bestärkung des im Bundesgesetz über die Raumplanung gesetzten Zieles der Raumplanung der Trennung von Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet.

13. Antrag: d) Vorab in der Stadtlandschaft, der urbanen Wohnlandschaft und der Landschaft unter Druck (vgl. Pt. 1.3) erfordert die angestrebte Siedlungsentwicklung nach Innen besondere Anstrengungen zur Bewahrung und Steigerung der Siedlungsqualität. Siedlungsqualität zeichnet sich unter anderem durch geringe Lärmbelastung und soziale Durchmischung aus. Lärmarme Siedlungsflächen sind in diesem Zusammenhang eine knappe Ressource. Sie sind als solche zu erhalten und gezielt für das Wohnen zu nutzen. Der Lärm des Strassenverkehrs bildet insbesondere für ältere Wohnquartiere mit hoher Bevölkerungsdichte eine grosse Herausforderung. Vorab in solchen Quartieren führt eine Lärmsanierung häufig zu einem Anstieg der Mietpreise, was die soziale Segregation fördert. Dieser ist durch geeignete planerische und gesetzliche Massnahmen entgegenzuwirken. Zur Aufwertung dieser Gebiete ist eine Bündelung der Verkehrsströme auf dem übergeordneten Strassennetz anzustreben. Dieses ist mit gezielten Lärmschutzmassnahmen zu sanieren (vgl. Pt. 4.2.2).

## 2.2 Siedlungsgebiet

### 2.2.1 Ziele

14. Antrag: Voraussetzung für die angestrebte Raumentwicklung gemäss Pt. 1 ist eine langfristig ausgerichtete Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet. Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, dessen Strukturierung im regionalen Richtplan und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt. Das Siedlungsgebiet des Kantons Zürich darf 17% der Kantonsfläche nicht übersteigen.  
Begründung: Das Siedlungsgebiet darf nicht weiter ausgedehnt werden, demnach ist es auf dem heutigen Stand von ungefähr 17% der Kantonsfläche einzufrieren. Darin sind jedoch die siedlungsbedingten Versiegelungen (Verkehrsträger) noch nicht eingerechnet. Auch deren Fläche ist auf dem heutigen Stand einzufrieren.

### 2.2.2 Karteneinträge

15. Antrag: Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets ... oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.  
Der Anordnungsspielraum gilt nur nach innen. Weiter entfällt der Anordnungsspielraum an Orten, an denen klare Grenzen wie beispielsweise Wasserläufe, Strassen, Bahnlinien, Geländekanten oder dergleichen ersichtlich sind.

Begründung: Es sollen nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch gewisse Grenzen des Anordnungsspielraums aufgezeigt werden.

16. Antrag: Richtplantext, Kap. 2.2.2, neuer dritter Absatz, S. 2-7 und Richtplankarte  
Richtplantext: Gegenüber Landschaftsschutz-, Landschaftsförderungs- und Freihaltegebieten, die eine Bebauung nicht bereits in den Zonenvorschriften oder Förderschwerpunkten explizit ausschliessen, sowie gegenüber Fruchtfolgefleichen wird der Siedlungsrand mit einer Siedlungsbegrenzungslinie eindeutig abgegrenzt. Entlang diesen Siedlungsbegrenzungslinien besteht kein Anordnungsspielraum.  
Richtplankarte: Siedlungsråder gegenüber Landschaftsschutz-, Landschaftsförderungs- und Freihaltegebieten, die eine Bebauung nicht bereits in den Zonenvorschriften oder Förderschwerpunkten explizit ausschliessen, sowie gegenüber

Fruchtfolgeflächen seien mit einer Siedlungsbegrenzungslinie zu versehen.

Begründung: Die klare Trennung zwischen Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet ist ein vordringliches Ziel der Raumplanung. Speziell gegenüber besonders wertvollen Landschaften und landwirtschaftlichen Produktionsgebieten (Fruchtfolgeflächen) ist eine Siedlungsbegrenzung auf kantonaler Ebene vorzugeben, die den übergeordneten Zielsetzungen der Raumplanung entspricht. In diesen Fällen ist ein Anordnungsspielraum auf Stufe Gemeinde nicht zielführend.

17. Antrag: Abschnitt 3: In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden (vgl. Pt. 3.2.2)

Begründung: Das Landwirtschaftsgebiet soll dem Zweck der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten sein (RPG Art. 16). Eine Erholungszone (i.e. Golfplätze, Ausflugsrestaurants etc.) oder eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen widerspricht dem Zweck der Landwirtschaftszone krass. Derartige Nutzungen sind in der Regel mit Bauwerken und Eingriffen in den Boden verbunden und widersprechen damit auch dem Grundsatz der Trennung von Siedlungs- vom Nicht-Siedlungsraum und dem Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Fruchtfolgeflächen).

18. Antrag: Das neue Siedlungsgebiet Seeben Nord in der Region Weinland sei entweder zu streichen oder andernorts in der Region flächengleich zu kompensieren.

Begründung: Das neue Siedlungsgebiet führt sowohl kommunal wie auch regional zu einer erheblichen Ausweitung desselben, obwohl die ganze Region als Kultur- bzw. Naturlandschaft bezeichnet ist. Das neue Siedlungsgebiet widerspricht somit den Grundsätzen im Kap. 1.1 Raumordnungskonzept. Es ist nur statthaft, wenn die Fläche andernorts in der Region kompensiert wird. Zudem käme es auf erstklassiges Ackerland zu liegen (vorwiegend Bodeneignungsklassen 1 und 2) und stünde somit im Widerspruch zur Flächenerhaltung der Fruchtfolgeflächen (s. Kap. 3.2.1).

19. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet in der Gemeinde Andelfingen sei zu verzichten.

Begründung: Andelfingen besitzt mit knapp 18% noch genügend Bauzonen-Reserven. Das neue Siedlungsgebiet würde eine aktuell

geradlinige Begrenzung des Siedlungsgebiets auflösen, was dem Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur zuwiderläuft. Es käme auf hervorragendes Ackerland zu liegen (Bodeneignungsklassen 2 bis 4) und stünde somit im Widerspruch zur Flächenerhaltung der Fruchtfolgeflächen (s. Kap. 3.2.1).

20. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet in der Gemeinde Oberstammheim sei zu verzichten.

Begründung: Oberstammheim besitzt mit knapp 16% noch genügend Bauzonen-Reserven; das mit Oberstammheim zusammengewachsene Unterstammheim besitzt zudem noch übergrosse Reserven von mehr als 35%. Das neue Siedlungsgebiet würde eine aktuell geradlinige Begrenzung des Siedlungsgebiets auflösen, was einer kompakten Siedlungsstruktur zuwiderläuft. Beide Gemeinden liegen im Handlungsraum Naturlandschaft, wo nur äusserst zurückhaltend neue Siedlungsgebiete festzulegen sind, und sind mit dem öffentlichen Verkehr weit unterdurchschnittlich erschlossen. Schliesslich käme das neue Siedlungsgebiet vollumfänglich auf bestes Ackerland der Bodeneignungsklasse 1 (!) zu liegen und stünde somit im Widerspruch zur Flächenerhaltung der Fruchtfolgeflächen (s. Kap. 3.2.1).

21. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet in der Gemeinde Ellikon an der Thur sei zu verzichten.

Begründung: Ellikon a. d. T. besitzt mit knapp 15% noch genügend Bauzonen-Reserven, was gegen diese Neufestlegung auf Vorrat spricht. Auch dieses Gebiet käme auf Fruchtfolgeflächen zu liegen (Bodeneignungsklasse 5).

22. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet in der Gemeinde Henggart sei zu verzichten.

Begründung: Henggart ist in den letzten Jahren sehr stark gewachsen, besitzt aber mit rund 12% immer noch ausreichend Bauzonen-Reserven für ein weiteres, mindestens durchschnittliches Wachstum. Das neue Siedlungsgebiet käme auf erstklassiges Ackerland zu liegen (Bodeneignungsklassen 1 und 2) und steht somit im Widerspruch zur Flächenerhaltung der Fruchtfolgeflächen (s. Kap. 3.2.1). Das Gebiet würde zudem fingerartig in die freie Landschaft ragen und damit die an diesem Ort kompakte Siedlungsgrenze auflösen.

23. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet „Lee“ in der Gemeinde Rümlang sei zu verzichten.

Begründung: Rümlang besitzt mit fast 20% noch viel Bauzonen-Reserve. Der Boden mit hervorragender landwirtschaftlicher Nutzungseignung – weitgehend Klasse 3 – ist für die Landwirtschaft frei zu halten (Flächenerhaltung der Fruchtfolgeflächen, Kap. 3.2.1).

24. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet „Moosburg/Hackenberg“ in der Gemeinde Illnau-Effretikon sei zu verzichten.

Begründung: Der vom Stadtparlament soeben zur Kenntnis genommene Bericht „Finanzielle Auswirkungen der künftigen Siedlungsentwicklung in Illnau-Effretikon“ zeigt auf, dass dieses Gebiet aus kommunaler Sicht mit letzter Priorität entwickelt werden soll. Die Festlegung als Siedlungsgebiet ist somit unnötig.

25. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet in der Gemeinde Zumikon sei zu verzichten.

Begründung: Zumikon besitzt mit gut 13% noch genügend Bauzonen-Reserven, was gegen diese Neufestlegung auf Vorrat spricht. Auch dieses Gebiet käme teilweise auf Fruchtfolgeflächen zu liegen (Bodeneignungsklasse 5). Wäre das neue Siedlungsgebiet deutlich kleiner als jetzt geplant, könnte dies wohl hingenommen werden.

26. Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das neue Siedlungsgebiet „Bocken“ in der Gemeinde Horgen sei zu verzichten.

Begründung: Hier geht es einzig darum, die Gebäude eines funktionierenden Landwirtschaftsbetriebs der Siedlungszone zuzuweisen, um sie anschliessend umnutzen zu können. Die Folge: Das Land des aufgelassenen Betriebs würde durch andere Betriebe bewirtschaftet, und dafür würden früher oder später zusätzliche (Ökonomie-)Gebäude erstellt, mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Landwirtschaftszone. Diese Entwicklung trägt zur Zersiedelung bei und ist unerwünscht.

27. neuer Antrag: (Kap. 2.2.2) Richtplankarte  
Auf das Siedlungsgebiet „Stierriet/Zilhang“ in Wallisellen sei zu verzichten.  
Das Gebiet ist stark lärmbelastet. Der Schutz der Grünflächen ist höher zu gewichten, als die Schaffung weniger Luxuswohnungen. Bestehende Gewerbegebiete reichen für die absehbare Entwicklung aus, zunächst ist das Verdichtungspotential auszunutzen,

## **2.4. Schutzwürdiges Ortsbild**

28. Antrag: Zusätzlich zu den schutzwürdigen Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung sind sämtliche Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss ISOS auch als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung festzuhalten (Tabelle und Karte 2.4.2).  
Begründung: Das ISOS des Bundes nennt für den Kanton Zürich 72 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Dazu wird nach Abschluss des ISOS noch die Stadt Zürich folgen (ist zwar im RIP schon eingetragen). Das ISOS hat auf die Kantone und Gemeinden eine direkte bindende Wirkung, wie das Bundesgericht im Entscheid Rüti ZH vom 1. April 2009 unmissverständlich ausgeführt hat. Entsprechend müssen die Richtplaneinträge nicht nur für die Ortsbilder von kantonaler und regionaler Bedeutung, sondern auch für alle 72 ISOS-Objekte Gültigkeit haben. Im Vernehmlassungsentwurf wurden nur gerade 31 ISOS-Objekte aufgenommen.  
Der Druck auf die Erneuerung der Bausubstanz in Städten und Agglomerationen steigt. Stand lange die Sanierung von Einzelobjekten im Mittelpunkt, so ist immer mehr eine Verlagerung zu grossen Arealen und ganzen Quartieren festzustellen (Verdichtung nach Innen). In diesem – im Grundsatz richtigen – Umwandlungsprozess werden gewachsene Ortsbilder und Baudenkmäler zunehmend wichtige kulturelle Anker. Sie zeigen Geschichte, bilden bleibende Werte und helfen mit, die negativen Auswirkungen grosser Transformationsprozesse zu begrenzen. Die öffentliche Hand muss darauf achten, genügend identitätsstiftende Bauten zu erhalten und bei grösseren Neuüberbauungen gute Architektur einzufordern.

## **3. Landschaft**

### **Grundsätzliches**

Die Gesamtstrategie und Ziele sind wohl formuliert, verpassen es jedoch wirklich greif- und umsetzbar zu sein. Die Formulierungen lassen genügend Interpretationsspielraum um nirgends anzuecken, bergen dadurch die Gefahr, dass der angestrebte Schutz der Landschaft, i.e. des Raumes zwischen den Siedlungsgebieten unzureichend umgesetzt wird.

### **3.1 Gesamtstrategie**

#### **3.1.1 Ziele**

##### **a) Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten**

29. Antrag: Der Kanton Zürich zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche Vielfalt aus, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur Agglomerationslandschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung insgesamt erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Der Erhalt offener, unverbauter Landschaften und zusammenhängender Landschaftsräume ist dabei besonders zu beachten. Die Basis hierfür ist der zurückhaltende Ausbau der Siedlungen (vgl. Pt. 2), der Bauten im Landwirtschaftsgebiet (vgl. Pt. 3.2) und der Infrastruktur (vgl. Pte. 4 und 5). Durch die Ausscheidung von Landschaftsförderungsgebieten werden Rahmenbedingungen für die nachhaltige Nutzung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert von ausgewählten Landschaften geschaffen (vgl. Pt. 3.8). Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen (vgl. Pte. 3.9 und 3.10) leisten einen grossen Beitrag zur Vernetzung von Landschaftsräumen, deren ökologische und erholungsbezogene Aufwertung im ganzen Kanton angestrebt wird. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente und artenreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen dienen – neben anderen Funktionen – ebenfalls der ökologischen Vernetzung und bieten attraktiven Raum für Freizeit und Erholung (vgl. Pt. 3.4).

30. Antrag: Die Fläche und Anzahl von nicht-landwirtschaftlichen Gebäuden und Nutzungen ausserhalb Bauzone ist auf dem heutigen Stand einzufrieren. Rückbau ungenutzter Anlagen ist zu fördern.

31. Antrag: Es ist verbindlich und prüfbar zu quantifizieren, welche Fläche für landwirtschaftliche Anlagen/Bauten in der Landwirtschaftszone versiegelt werden darf.

32. Antrag: Es ist verbindlich und prüfbar darzustellen, welche Qualität derartige Bauten/Anlagen haben müssen.

Begründung: Ziele sind so zu formulieren, dass ihre Erreichung geprüft werden kann. Es ist also klar zu formulieren, um wie viel das Siedlungsgebiet wachsen darf, wie viel Raum die Erweiterung von Bauten ausserhalb Bauzone beanspruchen darf und in welcher Qualität diese geschehen darf. Bei diesen Bauten handelt es sich bereits heute mehrheitlich um nicht landwirtschaftliche Gebäude. Die Umnutzung und der Ausbau ehemals landwirtschaftlicher und altrechtlicher

Gebäudesubstanz ist klar zu begrenzen. Die Anzahl derartiger Gebäude ist zu reduzieren, d.h der Rückbau zu fördern.

Die an sich zonenkonformen landwirtschaftlichen Gebäude werden in Folge von gesetzlichen Bestimmungen (Tierschutz), zunehmender Mechanisierung und Diversifikation grösser und sichtbarer.

Grösstenteils können viele diese Anlagen im Rahmen der inneren Aufstockung ohne spezielle raumplanerische Vorgaben realisiert werden. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit und der Erhalt der unverbauten Landschaft stehen damit in Konkurrenz, ohne dass nachvollziehbare Regeln vorhanden wären.

### **b) Produktionsgrundlage sichern**

33. Antrag: Für Bauten ausserhalb Bauzone muss eine gleiche Fläche kompensiert werden. Als Kompensation gilt Rückbau und Rekultivierung oder qualitative Aufwertung anthropogener Böden.

34. Antrag: Gleichzeitig ist der Rückbau von Bauten und Anlagen zu unterstützen.

Begründung: "Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen zu achten" Diese Aussage verpflichtet zu nichts. Sie ist durch eine griffigere Formulierung zu ersetzen.

### **c) Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen**

Der Kanton Zürich kann sein Kontingent an Fruchtfolgeflächen (FFF) bereits heute nur unter Miteinberechnung von ackerbaulich nur bedingt geeigneten Böden erfüllen. Den Willen diese besser zu schützen, begrüssen wir.

### **d) Ausserhalb der Bauzone nur landschaftsverträglich bauen**

Die Formulierung ausserhalb der Bauzone eine "zurückhaltende Bewilligungspraxis" zu üben ist nicht quantifiziert und damit nicht überprüfbar. Ist gemeint, dass nur jedes zehnte Gesuch bewilligt wird? Ist gemeint, dass nur Gebäude mit einer Grundfläche von weniger als 100 Quadratmeter oder einer Höhe von weniger als fünf Metern oder einem Volumen von weniger als 500 Kubikmetern bewilligt werden?

35. Antrag: Es sind 14% der Nicht-Siedlungsflächen als naturnahe Lebensräume zu schützen, 5% der Nicht-Siedlungsflächen als Vernetzungsflächen auszuscheiden und 10% der Nicht-Siedlungsfläche als besonders schöne Landschaften unter Schutz zu stellen.

Begründung: Das Naturschutzgesamtkonzept zeigt als Bedarf bei der vollständigen Umsetzung ca. 14 % der Nicht-Siedlungsfläche als naturnahe Flächen auszuscheiden. Diese Flächen können je nach Lebensraumtyp einem umfangreichen Naturschutz unterstellt werden oder auch nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden. Im

Naturschutzgesamtkonzept sind reine Landschaftsschutzgebiete nicht aufgenommen. Vernetzungskorridore sind darin nicht als Fläche quantifiziert. Der Richtplan soll diese Lücke füllen und in der Zielsetzung nicht nur die naturnahen Lebensräume, sondern auch die Vernetzungsflächen und die reinen (ästhetischen) Landschaftsschutzgebiete quantifizieren.

### **3.1.2 Massnahmen**

#### **a) Kanton**

36. Antrag: Der Kanton fördert *fordert* Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK), um die Ziele der oben genannten Gesamtstrategie auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren und umzusetzen. LEK haben die gesamte Landschaft einschliesslich des Siedlungsraumes zum Gegenstand. Ihre Erarbeitung ist freiwillig und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, den Grundeigentümern, den Bewirtschaftern sowie weiteren Interessensgruppen. Begründung: Der Richtplantext liefert die Begründung selbst: "LEK sind einerseits umsetzungsorientiert, andererseits der Richt- und Nutzungsplanung sowie anderen raumrelevanten Planungen vorgelagert und liefern diesen Grundlagen."
37. Antrag: Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Desgleichen unter 3.1.2 b): Die Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen das Bundesinventar die Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Begründung: Die verschiedenen Bundesinventare, welche auf die Erhaltung von Landschaften und Naturräumen ausgerichtet sind, haben dieselbe rechtliche Stellung und sind kantonalem Recht übergeordnet. Die Berücksichtigung aller Bundesinventare ist also zwingend.

Der Kanton konkretisiert auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität notwendigen Raumbedarf und leitet daraus die erforderlichen Massnahmen ab. Der Kanton stellt für die Planung und Projektierung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen (wie z.B. Golfplätze, Anlagen für erneuerbare Energien etc.) Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Der Kanton kann bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, von den beteiligten Planungsträgern eine fachübergreifende Gebietsplanung verlangen oder diese initiieren (vgl. Art. 2 RPV). Diese wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Planungsträger aller Stufen und weiterer betroffener Akteure erarbeitet. Eine Gebietsplanung koordiniert Einzelvorhaben, macht Synergien nutzbar und entwickelt Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen. Für jede Gebietsplanung ist ein geeignetes Verfahren festzulegen. Der Kanton richtet für besondere, freiwillig erbrachte, ökologische Leistungen kantonale Beiträge entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten aus. Zudem sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

38. Antrag :Richtplantext, Kap. 3.2.1, letzter Absatz, S. 3-7

In Gebieten mit historisch gewachsener Streubauweise ist die Dauerbesiedlung und die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz zu sichern. *Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude gilt das nur, falls sie ihrem Zweck entsprechend weiter genutzt werden.*

Begründung: Streubaugebiete im Kanton Zürich sind kaum von Abwanderung betroffen; die Gefahr der Entvölkerung von Gebieten ist nahezu inexistent. Von daher könnte vollständig auf diese Kategorie verzichtet werden. Wenn Streubaugebiete überhaupt weiterhin im Richtplan bleiben sollen, so ist wenigstens darauf hinzuweisen, dass die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden in nichtlandwirtschaftliche Gebäudenutzungen – die weitaus grössere Gefahr als die Entvölkerung – nicht das Ziel ist.

39. Antrag: Richtplantext, Kap. 3.2.2, letzter Absatz, S. 3-7 und Richtplankarte

Richtplantext: Mit der Bezeichnung von Gebieten mit traditioneller Streubauweise wird die Grundlage für die Anwendbarkeit von Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) geschaffen. Dies betrifft Gebiete in den Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Sternenber, Turbenthal, Wald und Wila. Als Streusiedlungsgebiete werden die in der Richtplankarte dargestellten Gebiete bezeichnet. Das Streusiedlungsgebiet westlich der Töss und der Jona ist in Abstimmung mit dem Regio-ROK, dem regionalen Richtplan und der Erarbeitung der Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Bachtel/Allmen abschliessend

festzulegen. Richtplankarte: Die Kategorie „Gebiet mit traditioneller Streubauweise“ sei zu entfernen.

Begründung: Die Dauerbesiedlung ist in den genannten und in der Richtplankarte bezeichneten Gebieten nicht gefährdet. Somit fehlt die Grundvoraussetzung (Gefahr der Entvölkerung), um Art. 39 Abs. 1 RPV anzuwenden.

40. Antrag (falls vorhergehender **Antrag** abgelehnt werden sollte)

Richtplantext, Kap. 3.2.2, letzter Absatz, S. 3-7 und  
Richtplankarte

Richtplantext: Mit der Bezeichnung von Gebieten mit traditioneller Streubauweise ... in der Richtplankarte dargestellten Gebiete bezeichnet. Das Streusiedlungsgebiet westlich der Töss und der Jona ist in Abstimmung mit dem Regio-ROK, dem regionalen Richtplan und der Erarbeitung der Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Bachtel/Allmen abschliessend festzulegen.

Richtplankarte: Das Landschaftsschutzgebiet Bachtel/Allmen sei nicht als Gebiet mit traditioneller Streubauweise zu bezeichnen.

Begründung: In diesem Gebiet besteht mit der kantonalen Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens eine rechtsgültige Nutzungsplanung, welche insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt und damit implizit die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV verunmöglicht. Die jetzige Überarbeitung der Schutzverordnung ändert daran nichts.

Besonders auf den südlichen Gebieten der Schutzverordnung lastet ein überdurchschnittlicher Druck, zersiedelt zu werden – das sind grundsätzlich andere Voraussetzungen, als sie für Streubaugebiete gegeben sein müssten (Ziel Stärkung der Dauerbesiedlung, s. Art. 39 Abs. 1 RPV).

41. Antrag: Kap. 3.4.2 a), Tabelle S. 3-11 und Abbildung 3.2 S. 3-12

Es sei folgendes Gebiet neu aufzunehmen und in Abb. 3.2 einzuzeichnen:

|  | Gemeinde,<br>Ortsbezeichnung | Gewässer: | Funktion | Koordinationshi<br>nweise |
|--|------------------------------|-----------|----------|---------------------------|
|  |                              |           |          |                           |

|  | Gemeinde,<br>Ortsbezeichnung  | Gewässer: | Funktion  | Koordinationshinweise  |
|--|---|-----------|---|--|
| Nr.: 8 (dadurch<br>Nrn. 8 bis 10 neu<br>Nrn. 9 bis 11) | Eglisau,<br>Freienstein-<br>Teufen, Rorbas,<br>Embrach,<br>Dättlikon,<br>Pfungen,<br>Neftenbach | Töss      | Revitalisierung,<br>Aufwertung für<br>naturbezogene<br>Erholung | AG Nr. 343 und<br>Nr. 344, BLN Nr.<br>1411, Pt. 3.7.2 Nr.<br>22 und Nr. 25 |

Begründung: Dieser Tössabschnitt muss nur schon aufgrund der übergeordneten Festlegung als Auengebiet von nationaler Bedeutung revitalisiert werden. Zudem ist der Richtplaneintrag in Übereinstimmung mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich zu bringen. Dort wird als erste Massnahme postuliert, durchgängig naturnahe Fliessgewässersysteme zu fördern; namentlich wird u.a. das Gewässersystem der Töss erwähnt

42. Antrag: Richtplantext, Kap. 3.5.2, zweiter Absatz, S. 3-14

In den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ... ein wichtiges Argument für die Standortgebundenheit (vgl. Art. 24 Abs. 1 RPG). *Liegt ein Erholungsgebiet innerhalb oder angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet, so müssen Gebäude, Anlagen und Umschwung so gestaltet sein, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.*

Begründung: Landschaftsschutzgebiete sollen durch Erholungsanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Erholungsanlagen, die Bauten oder Oberflächengestaltung nach sich ziehen (Golfplätze, Freizeitparks, Ausflugsrestaurants, Sportplätze etc.) gehören ohnehin nicht in die freie Landschaft, sondern sind eher an das Siedlungsgebiet anzuschliessen.

43. Antrag

Kap. 3.5.2 Richtplan-Tabelle S. 3-14, sowie Kap. 3.7.2 Richtplan-Tabelle S. 3-19

Kap. 3.5.2: Das kantonale Erholungsgebiet Nr. 3 „Stallikon, Uetliberg“ sei zu streichen.

Kap. 3.7.2: Beim Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Uetliberg/Albis“ sei der Koordinationshinweis zum Erholungsgebiet Nr. 3 „Stallikon, Uetliberg“ zu streichen.

Begründung

Das Erholungsgebiet versucht, illegal erstellte Bauten nachträglich zu legalisieren. Zumindest ein Teil dieser illegalen Bauten stört das Landschaftsbild und damit das Landschaftsschutzgebiet empfindlich.

44. Antrag: Richtplantext, Kap. 3.5.3 a) Kriterien für Erholungsanlagen, zusätzlicher Punkt, S. 3-15 *In Landschaftsförderungsgebieten dürfen Erholungsanlagen nur an besonders geeigneten, landschaftlich unempfindlichen Standorten realisiert werden.*

#### Begründung

In Landschaftsförderungsgebieten sollen strengere Anforderungen gelten als im normalen Landwirtschaftsgebiet, ohne Erholungsanlagen ganz zu verunmöglichen.

### 3.10.2 Karteneinträge

45. Antrag: Als Freihaltegebiet von kantonaler Bedeutung werden folgende Gebiete mit ihren Funktionen festgelegt (vgl. Abb. 3.7): Ergänzen:

|       |                        |   |
|-------|------------------------|---|
| Nr.77 | Stallikon, Uto<br>Kulm | Landschaftsbild<br>Üetliberg, Aussichtsschutz |
|-------|------------------------|---|

Begründung für die Zuweisung zu Freihaltegebiet: Der Uto Kulm ist der bedeutendste Aussichtspunkt im Kanton Zürich. Als Umgebungsschutz für Aussichtspunkte ist im Richtplan die Festlegung als Freihaltegebiet vorgesehen (3.5.2/ 3.10.1).

## 4. Verkehr

### 4.1 Gesamtstrategie

#### 4.1.1 Ziele

46. Antrag: Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten, ~~die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein.~~ Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Begründung: Sowohl aus volkswirtschaftlichen wie aus umweltpolitischen Aspekten muss davon abgekommen werden, den MIV weiterhin als sinnvolle Mobilität zu betrachten. Volkswirtschaftlich, gesundheits- und umweltpolitisch ist die sinnvollste Mobilität der MuIV, der muskelbetriebene Individualverkehr. Diesen gilt es zu fördern.

#### 4.1.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden das übergeordnete Strassennetz sowie Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs bezeichnet (vgl. Pte. 4.2 und 4.3). Zudem werden Anlagen zur Parkierung, für den Güter- und Luftverkehr sowie Schifffahrtslinien festgelegt, soweit diese von kantonaler Bedeutung sind (vgl. Pte. 4.5–4.8). Die kartographischen Festlegungen dienen der Landsicherung und zur Wahrung der langfristig notwendigen Handlungsspielräume. Durch die generalisierte Darstellung verbleibt für die Detailplanung der erforderliche Anordnungsspielraum. **Kurzfristige Vorhaben sollen innert 10 Jahren, mittelfristige innert 10–20 Jahren und langfristige innert 20–30 Jahren realisiert werden, wobei der Realisierungshorizont zur Trasseesicherung langfristig terminierter Objekte auch mehr als 30 Jahre betragen kann.** In einzelnen Fällen werden **Varianten** aufgeführt. Erweist sich im Zuge der Bearbeitung das primär weiter zu verfolgende Vorhaben als nicht realisierbar, so ist an seiner Stelle die Ersatzvariante weiter zu verfolgen. Änderungen des kantonalen Verkehrsrichtplans sind vorzunehmen, wenn wesentliche neue Erkenntnisse aus den Grundlagen oder auf Grund des Gesamtverkehrscontrollings vorliegen (vgl. Pt. 4.1.3).

#### Bemerkung, Wertung

Das Bundesrecht sieht neben der Festsetzung die Instrumente des Zwischenergebnisses und der Vororientierung vor. Damit sollen die Handlungsspielräume offener gehalten werden aber bereits eine gewisse Blockierung einer Fläche für eine bestimmte raumwirksame Tätigkeit vorgenommen werden. Damit könnten Tätigkeiten mit einem weiteren Realisierungshorizont und der entsprechenden Unsicherheit zwar im Richtplan aufgenommen werden ohne jedoch bereits die Abstimmungen vorgenommen haben zu müssen. Der Kanton Zürich nutzt diese Instrumente nicht, was zu unsinnigen Festsetzungen führt. Wenn noch Varianten im Raum stehen, heisst dies dass die Abstimmung noch nicht erfolgt ist und demnach keine Festsetzung erfolgen kann, sondern der Eintrag als Zwischenergebnis geführt werden müsste.  
Art. 5 RPV: Festsetzung: aufeinander abgestimmte raumwirksame Tätigkeiten / Zwischenergebnis: noch nicht abgestimmte raumwirksame Tätigkeiten / Vororientierung: nicht abgestimmte raumwirksame Tätigkeiten

## **4.2. Strassenverkehr**

47. Antrag: Es sind jegliche Ausbauten und Neubauten von Hochleistungsstrassen für mindestens die Richtplanperiode zu sistieren.

Begründung: Der MIV kann nur wirkungsvoll vermindert werden, wenn er an Attraktivität verliert. Jegliche Ausbauten und Neubauten von Strassen mit dem Zweck der Verflüssigung, d.h. Attraktivitätssteigerung führt zu mehr MIV. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Verschiebung des Modalsplits zu Gunsten Langsamverkehr und öV.

### **4.2.2 Karteneinträge**

48. Antrag: folgende Karteneinträge sind zu streichen:

| Nr. | Objekt   | Strassenklassierung  | Vorhaben   | Realisierungs-horizont                               |
|-----|--|--|--|--|
| 1a  | Stadttunnel Zürich, Anschluss Zürich-Brunau-Anschluss Dübendorf-Neuguet              | Städtische Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse / als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 4-streifigem Tunnel (abzustimmen mit Grundwasserschutz) mit unterirdischem Halbanchluss an den tiefergelegten Sihlquai (Nr. 5), keine zusätzlichen Anschlüsse an das oberirdische Strassennetz, Halbanchluss Sihlhölzli als solchen beibehalten, Abbruch Sihllochstrasse, stadtverträgliche Begleitmassnahmen und restriktive Parkraumpolitik (vgl. Pt. 4.5.2)            | kurzfristig, primär weiter zu verfolgen-des Vorhaben |
| 1b  | Seetunnel Zürich, Anschluss Zürich-Brunau-Anschluss Dübendorf-Neuguet                | Städtische Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen)                 | Neubau von 4-streifigem Tunnel, stadtverträgliche Begleitmassnahmen und restriktive Parkraumpolitik  | Ersatzvariante falls Nr. 1a nicht realisierbar       |
| 2   | Adlisbergtunnel, Anschluss Zürich-Tiefenbrunnen-Unterirdische Verzweigung Zürichberg | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen)                            | Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Anbindung an den Stadttunnel (Nr. 1a), Begleitmassnahmen  | mittel- bis langfristig (bis ca. 2030)               |
| 3   | A52, Wehrenbachtobel-tunnel, Anschluss Zürich-Burgwies-Anschluss Waltikon            | Hochleistungsstrasse   | Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Anbindung an Adlisbergtunnel (Nr. 2) bzw. Seetunnel (Nr. 1b), Abklassierung Forchstrasse, Begleitmassnahmen   | langfristig (später als 2035)                        |
| 4   | Lärmsanierung Grünau   | Hauptverkehrsstrasse (Bundesstrasse)   | Lärmsanierung im Bereich der bestehenden Wohngebiete   | kurzfristig (bis ca. 2012)                           |
| 5   | Westast Zürich, Sihlquai-Toni-Knoten-Hardturm-Anschluss Altstetten                   | Hauptverkehrsstrasse (Bundesstrasse)   | Ausbau Westast (in Koordination mit neuer Tramlinie, vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 4), unterirdischer Halbanchluss Sihlquai, tiefergelegtes Sihlquai und Begleitmassnahmen in Koordination mit Stadttunnel (Nr. 1a); Prüfung einer unterirdischen Variante bis Toni-Knoten/Hardturm; Anpassung des Abschnitts Hardturm-Anschluss Altstetten; Abklassierung Förrlibuckstrasse, Begleitmassnahmen | kurz- bis mittelfristig                              |
| 6   | Waidhaldetunnel Zürich, Toni-Knoten-Hirschwiesenstrasse                              | Hauptverkehrsstrasse   | Neubau von mehrstreifigem Tunnel mit unterirdischer Limmatquerung; Abklassierung Rosengarten- und Bucheggstrasse, Begleitmassnahmen zur Verhinderung von Mehrverkehr über Duttweilerbrücke   | kurz- bis mittelfristig                              |
| 7   | A11, Einhausung Schwamendingen   | Städtische Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse)                                | Lärmsanierung im Bereich der bestehenden Wohngebiete   | kurzfristig (bis ca. 2016)                           |
| 8   | Verlängerung Glattalstrasse, Zürich  | Hauptverkehrsstrasse   | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Schaffhauserstrasse (Zürich Seebach und Opfikon), Begleitmassnahmen   | mittel- bis langfristig                              |
| 9   | Verlängerung Birchstrasse, Zürich-Seebach  | Hauptverkehrsstrasse   | Neubau von 2-streifigem Tunnel (abzustimmen mit Grundwasserschutz), Abklassierung Binzmühle- und Schaffhauserstrasse, Begleitmassnahmen  | mittel- bis langfristig                              |

| Nr. | Objekt   | Strassenklassierung                                 | Vorhaben  | Realisierungshorizont  |
|-----|--|---|---|--|
| 10  | A1, Nordumfahrung Zürich (Gubrist), Limmattaler Kreuz-Anschluss Zürich-Seebach | Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse)                | Ausbau auf 6 Fahrstreifen (abzustimmen mit Moorschutz), Ausbau Niederholzstrasse (Weiningen) als Verbindungsstrasse, Überdeckungen bei beiden Gubristunnel-Portalen, bei Äbnet (Zürich-Affoltern/Regensdorf, vgl. Pt. 3.9.2 Nr. 4), bei Chöschentrüti (Zürich/Rümlang, vgl. Pt. 3.9.2 Nr. 3) sowie zwischen Anschluss Zürich-Seebach und Stelzen (Opfikon), Begleitmassnahmen | Inbetriebnahme 3. Röhre 2015, anschliessend Instandsetzung 1. und 2. Röhre |
| 11  | A1, Limmattal, Anschluss Dietikon-Limmattaler Kreuz                            | Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse)                | Ausbau auf 8 Fahrstreifen (abzustimmen mit Moorschutz), Überdeckungen im Bereich der Wohngebiete zum grossräumigen Lärmschutz   | langfristig (später als 2030)  |
| 12  | Westumfahrung Dietikon   | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Begleitmassnahmen in Koordination mit Kt. AG   | mittel- bis langfristig  |
| 13  | Ortsdurchfahrt Bickwil, Obfelden   | Hauptverkehrsstrasse                                | Tieferlegung mit Überdeckung im Kernbereich, Begleitmassnahmen  | kurzfristig  |
| 14  | Umfahrung Ottenbach  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Muri- und Obfelderstrasse, Begleitmassnahmen   | kurzfristig  |
| 15  | Nordumfahrung Adliswil   | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifigem Tunnel, Abklassierung Zürichstrasse, Begleitmassnahmen  | mittel- bis langfristig  |
| 16  | A3, Lärmsanierung Zürich-Wollishofen-Anschluss Thalwil                         | Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse)                | Bau von Wänden, Dämmen und Galerien, Überdeckungen im Bereich der Wohngebiete   | kurz bis-mittelfristig   |
| 17  | Hirzeltunnel   | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Möglichkeit für späteren Vollausbau auf 4 Fahrstreifen, Abklassierung Zuger- und Rückbau Sihltalstrasse, Begleitmassnahmen   | mittelfristig  |
| 18  | A52, Lärmsanierung Forchautostrasse, Zumikon-Egg                               | Hochleistungsstrasse                                | Bau von Wänden und Dämmen zum Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten  | kurz bis-mittelfristig   |
| 19  | Ortsdurchfahrt Egg   | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Meilener- und Forchstrasse   | kurz- bis mittelfristig  |
| 20  | Umfahrung Binz, Maur   | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifigem Tunnel als Zubringer zum Wehrenbachtobel-tunnel (Nr. 3), Abklassierung Zollikon- und Binzstrasse, Begleitmassnahmen   | langfristig (Trasseesicherung)   |
| 21  | Umfahrung Fallanden  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Zürich- und Schwerzenbachstrasse, Begleitmassnahmen  | kurzfristig  |
| 22  | Umfahrung Schwerzenbach  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierungen, Begleitmassnahmen   | langfristig (Trasseesicherung)   |

| Nr. | Objekt   | Strassenklassierung                                       | Vorhaben   | Realisierungs-<br>horizont                                 |
|-----|--|---|--|--|
| 23  | Glattalautobahn,<br>Zusammenschluss<br>A53, A1, A51, A20                               | Hochleistungsstrasse<br>(als Bundesstrasse<br>vorzusehen) | Neubau von 4-streifiger Autobahn<br>mit Tunneln (in Koordination mit<br>Pt. 3.9.2 Nr. 27); Machbarkeit<br>Anschlüsse Dietlikon, Kloten-Ost,<br>Flughafen-Werft und Vollanschluss<br>Opfikon sowie Ausbaustandard zwi-<br>schen Flughafen-Werft und Seebach<br>in Prüfung; Abklassierungen in<br>Wangen-Brüttsellen, Bassersdorf<br>und Kloten, Begleitmassnahmen | mittelfristig  |
| 24  | Nordumfahrung Kloten   | Hauptverkehrsstrasse<br>(als Bundesstrasse<br>vorzusehen) | Neubau von 2-streifiger Strasse mit<br>Tunnel; Linienführung und Tunnel-<br>anteil im Zusammenhang mit Glattal-<br>autobahn (vgl. Nr. 23) in Prüfung   | mittel- bis<br>langfristig                                 |
| 25  | Flughofstrasse Römliang  | Hauptverkehrsstrasse                                      | Verlegung Flughofstrasse in Abstimmung<br>mit Plangenehmigungsverfahren für Flug-<br>hafenausbauten (vgl. Pt. 4.7.1.2 b Nr. 1),<br>Verlegung und Überbrückung der Glatt<br>und Renaturierungsprojekt Glatt<br>(vgl. Pt. 3.4.2 Nr. 6)   | mittel- bis<br>langfristig                                 |
| 26  | Wehntalerstrasse,<br>Regensdorf-Anschluss<br>Affoltern                                 | Hauptverkehrsstrasse                                      | Ausbau der bestehenden Strasse auf<br>drei Fahrstreifen (abzustimmen mit<br>Moorschutz)  | mittel- bis<br>langfristig                                 |
| 27  | A53, Oberlandautobahn,<br>Anschluss Oberuster-<br>Kreisel Betzhof                      | Hochleistungsstrasse<br>(als Bundesstrasse<br>vorzusehen) | Neubau von 4-streifiger Autobahn<br>(abzustimmen mit Moorschutz),<br>Begleitmassnahmen   | kurzfristig  |
| 28  | Westtangente Wetzikon  | Hauptverkehrsstrasse                                      | Neubau von 2-streifiger Strasse als<br>flankierende Massnahme zur Oberland-<br>autobahn (Nr. 27), Begleitmassnahmen  | kurz- bis<br>mittelfristig                                 |
| 29  | Ortsdurchfahrt Pfäffikon   | Hauptverkehrsstrasse                                      | Neubau von 2-streifiger Strasse (ab-<br>zustimmen mit Grundwasserschutz),<br>Abklassierung, Begleitmassnahmen  | langfristig<br>(Trasseesicherung)                          |
| 30  | Westtangente Pfäffikon   | Hauptverkehrsstrasse                                      | Neubau von 2-streifiger Strasse,<br>Abklassierung Schützenhaus- und<br>Schanzstrasse   | mittel- bis<br>langfristig                                 |
| 31  | Moosackerstrasse Uster   | Hauptverkehrsstrasse                                      | Neubau von 2-streifiger Strasse,<br>Abklassierung Riediker-, Talacker-, Zentral-<br>und Zürichstrasse, Begleitmassnahmen   | mittelfristig  |
| 32  | Uster-West   | Hauptverkehrsstrasse                                      | Neubau von 2-streifiger Strasse<br>(abzustimmen mit Moorschutz), Ab-<br>klassierung Berchtold- und Winter-<br>thurerstrasse, Begleitmassnahmen   | kurz- bis<br>mittelfristig                                 |
| 33a | Südstumfahrung<br>Winterthur, Verzweigung<br>Winterthur-Rosberg-<br>Verzweigung Stadel | Hochleistungsstrasse<br>(als Bundesstrasse<br>vorzusehen) | Neubau von 4-streifiger Autobahn im<br>Tunnel zur Entlastung der A1 und der<br>Stadt Winterthur, Erschliessung von<br>Zentrumsgebiet Nr. 7 (vgl. Pt. 2.3.2)<br>in Koordination mit Nr. 36, Abklas-<br>sierung Breite- und Frauenfelder-<br>strasse, Begleitmassnahmen  | langfristig<br>(bis ca. 2025/2035)                         |
| 33b | A1, Umfahrung<br>Winterthur, Anschluss<br>Töss-Anschluss<br>Oberwinterthur             | Hochleistungsstrasse<br>(Bundesstrasse)                   | Ausbau auf bis zu 8 Fahrstreifen zur<br>Leistungssteigerung und Entlastung<br>der Stadt Winterthur, Überdeckung<br>Wülflingen und Begleitmassnahmen  | langfristig<br>(bis ca. 2025/2035),<br>Variante zu Nr. 33a |

| Nr. | Objekt  | Strassenklassierung                                 | Vorhaben   | Realisierungs-<br>horizont   |
|-----|---|---|--|--|
| 34  | Tieflegung Untere Vogelsangstrasse, Winterthur  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse in Tieflage mit Umnutzung Zürcherstrasse, u.a. zur Erschliessung von Zentrumsgebiet Nr. 6 (vgl. Pt. 2.3.2)   | kurz- bis mittelfristig  |
| 35  | Heiligbertunnel Winterthur  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von mehrstreifigem Tunnel im Anschluss an tiefergelegte Untere Vogelsangstrasse (Nr. 34) in Koordination mit Nr. 33a, Abklassierung Breitstrasse, Begleitmassnahmen             | mittelfristig  |
| 36  | Entlastungsstrasse Oberwinterthur   | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse zur Erschliessung von Zentrumsgebiet Nr. 7 (vgl. Pt. 2.3.2) in Koordination mit Nr. 33a, Abklassierung Frauenfelderstrasse, Begleitmassnahmen          | kurzfristig  |
| 37  | Äussere Nordumfahrung (Teil Ost), Verzweigung Winterthur-Nord-Verzweigung Bülach        | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 4-streifiger Autobahn; Linienführung zu prüfen in Koordination mit Nr. 32b; Abklassierungen, Begleitmassnahmen  | mittelfristig, primär weiter zu verfolgendes Vorhaben (Ersatzvarianten: Nrn. 39, 40, 43, 44, 45)                         |
| 38  | Äussere Nordumfahrung (Teil West), Verzweigung Verzweigung Bülach-Verzweigung Wettingen | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 4-streifiger Autobahn; Linienführung zu prüfen in Koordination mit Kt. AG; abzustimmen mit Moorschutz; Abklassierungen, Rückbau im Bereich Neeracherried, Begleitmassnahmen | langfristig, (Trasseesicherung), primär weiter zu verfolgendes Vorhaben (Ersatzvarianten: Nrn. 49 [Bereich Höri] und 50) |
| 39  | Taggenbergtunnel  | Hauptverkehrsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifigem Tunnel Abklassierung, Begleitmassnahmen,   | langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)   |
| 40  | Untertunnelung Pfungen  | Hauptverkehrsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifigem Tunnel (abzustimmen mit Grundwasserschutz), Abklassierung, Begleitmassnahmen   | langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)   |
| 41  | A4, Weinland, Verzweigung Winterthur-Nord-Anschluss Kleinandelfingen                    | Hochleistungsstrasse (Bundesstrasse)                | Ausbau auf 4 Fahrstreifen  | mittel- bis langfristig  |
| 42  | Umfahrung Ossingen  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Andelfinger- und Steinerstrasse, Begleitmassnahmen; Linienführung und mögliche Tunnelvariante prüfen                                    | langfristig (Trasseesicherung)   |
| 43  | Umfahrung Embrach-Lufingen  | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse (in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nr. 33), Abklassierung Dorfstrasse, Begleitmassnahmen   | mittel- bis langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)   |
| 44  | Umfahrung Embrach   | Hauptverkehrsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Winterthurerstrasse   | langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)   |
| 45  | Dettenbergtunnel  | Hauptverkehrsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifigem Tunnel, Abklassierung Weiacherstrasse, Begleitmassnahmen   | langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)   |

| Nr. | Objekt   | Strassenklassierung                                 | Vorhaben  | Realisierungs-horizont   |
|-----|--|---|---|--|
| 46  | A51, Lärmsanierung Bülach                            | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Bau von Wänden und Dämmen, Überdeckung im Bereich der Wohngebiete   | kurz- bis mittelfristig  |
| 47  | A50/A51, Autobahn-zusammenschluss Bülach-Glattfelden | Hochleistungsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Ausbau auf 4 Fahrstreifen (in Koordination mit Pt. 3.9 Nr. 50)  | kurz- bis mittelfristig  |
| 48  | Umfahrung Eglisau                                    | Hauptverkehrsstrasse (als Bundesstrasse vorzusehen) | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Schaffhauser- und Zürcherstrasse, Begleitmassnahmen  | kurz- bis mittelfristig  |
| 49  | Umfahrung Höri-Neeracherried                         | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Wehntalerstrasse (Höri) und Dielsdorferstrasse (Neerach), Ausbau Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Verbindungsstrasse, etappiertes Vorgehen für schnellstmöglichen Rückbau aller Strassen im Bereich Neeracherried | Bereich Neeracherried: kurzfristig; Bereich Höri: langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 38) |
| 50  | Umfahrung Dielsdorf-Sünikon                          | Hauptverkehrsstrasse                                | Neubau von 2-streifiger Strasse (abzustimmen mit Moorschuta), Abklassierung Wehntalerstrasse, Begleitmassnahmen   | mittelfristig (Ersatzvariante zu Nr. 38)   |

49. Antrag: Die Strecke Birri – Ottenbach – Bickwil – Anschluss Affoltern ist aus dem Netz der Hauptverkehrsstrassen zu streichen bzw. abzuklassieren.

Begründung: Entsprechend der geringen Bedeutung soll diese Strasse abklassiert werden und in der Folge auch nicht ausgebaut werden. Es sollen insbesondere im Dorf Ottenbach keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden, sondern mit gezielten Aufwertungsmassnahmen im Strassenraum die Trennwirkung vermindert, die Aufenthaltsqualität für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie für den Fuss- und Veloverkehr verbessert werden. Die Zufahrten durch Ottenbach und Obfelden Siedlungen sind so zu gliedern, dass das Verkehrsaufkommen möglichst klein ist.

50. Antrag: Die Strecke Birmensdorf – Hedingen – Affoltern – Mettmenstetten – Knonau ist aus dem Netz der Hauptverkehrsstrassen zu streichen bzw. abzuklassieren.

Begründung Die Funktion der überörtlichen Verbindung wird neu durch die A4 übernommen. Die ehemalige Hauptachse durchs Knonaueramt hat soll daher auf seine normale Verbindungsfunktion reduziert werden.

### 4.3. Öffentlicher Personenverkehr

#### 4.3.2 Karteneinträge

51. Antrag: Zürich, Sihlquai: Carparkplatz (bestehend). ~~Längerfristig~~  
*Mittelfristig* ist ein Ersatzstandort mit sehr guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu suchen.

Begründung: Der heutige Standort Carparkplatz wird als Standort eines Kongresshauses favorisiert. Der Bau eines Kongresshauses wird von allen Seiten als dringendes Bedürfnis erachtet. Die terminliche Abstimmung der beiden Dinge ist vordringlich.

52. Antrag: Tabelle 4-17/18/19 folgende Einträge sind zu streichen

| Nr | Objekte              | Erschliessungsfunktion | Vorhaben              | Realisierungshorizont   | Begründung   |
|----|----------------------|------------------------|-----------------------|-------------------------|--|
| 10 | Stettbach-Zoo Zürich | Luftseilbahn           |                       | Kurz- bis mittelfristig | Das Trasse der Luftseilbahn ist ungenügend mit übergeordneten raumwirksamen Objekten abgestimmt. Damit wird das Objekt nur als Vororientierung einzutragen |
| 33 | Rüti-Tann-Dürnten    | S-Bahn                 | Ausbau auf Doppelspur | langfristig             | Die Trassierung stimmt nicht mit den Verkehrsströmen überein. Eine Linienführung über Bubikon-Wetzikon wäre sinnvoller.                                    |

#### 4.3.3 Massnahmen

A) Kanton

53. Antrag: *Der Kanton beschleunigt die Umsetzung der Massnahmen zur hindernisfreien Zugänglichkeit der Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs nach Art...*

Begründung: Die Zuständigkeiten für die Massnahmenumsetzung und Finanzierung des hindernisfreien Ausbaus von Bahnhöfen und Haltestellen werden zwischen Stadt Zürich, Kanton, Bund, SBB, ZVV und örtlichen Betreibern hin- und hergeschoben. Es ist nötig, die Zuständigkeit zu konzentrieren.

## **5. Versorgung, Entsorgung**

Das Kapitel Versorgung, Entsorgung wurde erst im November 2009 vom Kantonsrat verabschiedet. Mit Kompromissen entspricht es den grünen Vorstellungen.

Der vorgesehene Deponieraum entspricht dem Bedarf für weit mehr als den richtplanerischen vorzusehenden Zeitraum von ungefähr 40 Jahren. Derartig langfristige und damit unsichere Festsetzungen könnten vermieden werden, wenn auch der Kanton Zürich die bundesrechtlich vorgesehenen Instrumente des Zwischenergebnisses und der Vororientierung (Art. 5 RPV) anwenden würde.

### **5.1 Gesamtstrategie**

#### **5.1.1 Ziele**

54. Antrag: a) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gewährleisten

Die Versorgung mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung sind elementare öffentliche Aufgaben. Wenig mit Schadstoffen *unbelastete* unter- und oberirdische Gewässer und eine ganzheitliche Planung bilden die Basis einer verlässlichen Wasserversorgung (vgl. Pt. 5.2). Zum Schutz der Gewässer ist die sachgerechte Entwässerung und Abwasserbehandlung von zentraler Bedeutung (vgl. Pt. 5.6).

Begründung: Als Ziel "wenig belastet" zu setzen ist geradezu eine Einladung zur Belastung von Gewässern. Das Ziel muss in jedem Fall sein vollkommen unbelastete Gewässer zu haben. Grenzwerte/Richtwerte müssen unterschritten sein, nicht knapp eingehalten.

55. Antrag: b) Rohstoffe umwelt- und siedlungsverträglich nutzen

Die Materialgewinnungsgebiete im Kanton Zürich umfassen hauptsächlich Kiesabbaugebiete. Deren Festlegung wird verbunden mit der Zielsetzung diesen Rohstoff haushälterisch zu bewirtschaften und die Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zuhalten (vgl. Pt. 5.3). *Zur Unterstützung des haushälterischen Umgangs der Ressourcen und zur Schonung der Landschaft ist wenn immer technisch möglich Recyclingmaterial zu verwenden.*

Begründung: Recyclingmaterialien haben qualitativ einen sehr hohen Standard erreicht. Preislich sind sie jedoch nicht immer konkurrenzfähig, d.h. Kies ist eher zu billig. Die Forderung nach vermehrter Verwendung des Recyclingmaterials muss daher gestellt werden, und die Verwendung von Primärmaterial für Fälle vorbehalten bleiben, in denen Recyclingmaterial nicht verwendet werden kann.

### 5.3.2 Karteneinträge

56. Antrag: folgende Einträge sind zu steichen

| Nr. | Ort       | Flurname            | Begründung  |
|-----|-----------|---------------------|---|
| 9   | Lindau    | Tagelswangen        |   |
| 16  | Uster     | Näniker Hard        | Die Materialabbaustelle liegt im Wald. Die geringe Kiesqualität und die Kiesmächtigkeit rechtfertigen keinen Abbau im Wald. Das Gebiet grenzt an einen Amphibienstandort und stellt damit ein Winterquartier für Amphibien im Winter dar. |
| 19  | Wildberg  | Schoren/Loren       |   |
| 28  | Marthalen | Niedermarthale<br>n |   |

|          |             |                       |  |
|----------|-------------|-----------------------|--|
| 40<br>41 | Glattfelden | Schwarzrüti<br>Wurzen | <p>Landschaft: Der Zweidlemer Graben mit den anschliessenden Gebieten Schwarzrüti, Wurzen und Neuwingert ist ein zusammenhängender Raum, der nach den Leitlinien des kantonalen Richtplanes zu schonen und aktiv zu fördern ist. Statt ihn weiter für Jahrzehnte zu verschandeln ist die bestehende Grube Neuwingert möglichst rasch wieder aufzufüllen.</p> <p>Zweidlen-Dorf: Die Einwendungen von 125 Zweidlemer werden in den Wind geschlagen. Zweidlen-Dorf wird durch die Kiesabbaugebiete Wurzen und Schwarzrüti vom Dorf abgeschnitten und isoliert. Die vor-gesehenen Kiesabbaugebiete grenzen direkt ans Siedlungsgebiet. Staub, Lärm und Verkehr würden die 150 Bewohner von Zweidlen stark belästigen und die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Schulhaus Zweidlen: Das Schulhaus Zweidlen befindet sich im Zentrum der vorgesehenen Kiesabbaugebiete Schwarzrüti und Wurzen. Die Schulpflege will am Schulbetrieb festhalten. In einem Verwaltungs- gerichtssentscheid hielt das Verwaltungsgericht Zürich fest: Das öffentliche Interesse am ungestörten Schulbetrieb wiegt schwerer als das private Interesse der Grundeigentümer an der unbeschränkten Ausbeutung von Kies auf Grundstücken in der Nachbarschaft eines Schulhauses. (&amp; 68a BauG.) Nach einem Bundesgerichtssentscheid von 1978 musste eine Kiesabbaubewilligung mit der Auflage 140 m Abstand vom Schulhaus Zweidlen erteilt werden.</p> |
| 46       | Hüntwangen  | Chüesetziwald         | <p>Die Abstimmung mit BLN-Gebiet, Grundwasserschutz und Wald hat noch nicht stattgefunden. Das Objekt ist demnach bestenfalls als Zwischenergebnis zu führen.</p>  |

## 5.4 Energie

### 5.4.1 Ziele

57. Antrag: Bei Planung, Bau und Betrieb ...möglich zu schonen. *Der Regierungsrat legt Bedingungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz fest, unter welchen ortsfeste Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie, insbesondere Wasserkraft-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf freiem Feld erstellt werden können*

Begründung: Auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sind raumintensiv und können Auswirkungen auf Natur- und Landschaft haben. Die Betreiber solcher Anlagen sind häufig nicht die traditionellen, grossen Stromproduzenten, sondern Private. Es räumt Rechtsunsicherheiten aus dem Weg, wenn die Bedingungen von vornherein klar sind.

## 5.7 Abfall

### 5.7.1 Ziele

58. Antrag: ....Im Kanton Zürich anfallende und zu deponierende Abfälle sollen möglichst innerhalb des Kantonsgebietes abgelagert werden. *Um weite Fahrten zu vermeiden, ist immer die nächstgelegene geeignete Deponie zu nutzen. Die Zürcher Deponien stehen auch den angrenzenden Gebieten zur Verfügung, wenn damit Wegstrecken verkürzt werden können.*

Begründung: Wichtiger als administrative und politische Grenzen ist es den optimalen Ablagerungsstandort zu nutzen. Ein Faktor dazu ist es, die Fahrten zu minimieren. Deponien sind regional zu nutzen, wobei Regionen auch über Kantonsgrenzen hinausreichen können. Der Kanton Zürich soll sich dafür auch in den interkantonalen Gremien beteiligen.

### 5.7.2 Karteneinträge

59. Antrag: folgende Deponieeinträge (Tabelle) sind zu streichen

| Nr. | Gemeinde, Ortsbezeichnung | Begründung   |
|-----|---------------------------|--|
| 13  | Horgen, Längiberg         | Der Standort ist von ökologisch wertvollen Standorten umgeben. Der Deponiebetrieb würde die Entwicklung dieser Standorte empfindlich stören. Die Erschliessung ist unbefriedigend. |
| 16  | Gossau/Egg, Lehrüti       | Verhältnismässig unbelastete Glaziallandschaft, Fruchfolgeflächen  |

|    |                       |  |
|----|-----------------------|--|
| 20 | Rüti, Goldbach        | Landschaftsförderungsgebiet, Objekt Nr. 101<br>“Schichtrippenlandschaft zwischen Rüti und Batzberg” im<br>Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von<br>überkommunaler Bedeutung von 1980, problematische<br>Erschliessung |
| 28 | Niederhasli, Feldmoos | Grundwasserschutzgebiet  |

## 6. Öffentliche Bauten und Anlagen

### 6.2 Gebietsplanung

60. Antrag: Objekt 7, Hochschulgebiet Zürich Zentrum (Tabelle 6-9)  
Kunsthau-Neubau B1, Garten der Kunst G1 und Heimplatz P1  
müssen koordiniert geplant werden. Diese Koordination in  
der Planung ist nicht ersichtlich.  
Folgende Präzisierungen auf Richtplanebene sind zwingend:  
Erschliessung  
Infrastruktur  
Wohnen (Kurze Wege)

### 6.4 Gesundheit

#### 6.4.2 Karteneinträge

- a) Somatische Akutversorgung

61. Antrag: Offenlegung der Trägerschaft.  
Begründung: Solange keine private Trägerschaft bezeichnet  
werden kann, muss der Kanton aus rechtlichen Erwägungen  
die Trägerschaft übernehmen.

### 6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

#### 6.5.2 Karteneinträge

62. Antrag: folgende Objekte sind hinsichtlich ihrer  
Standortprobleme zu überprüfen.

| Objekt | Bezeichnung                      | Begründung   |
|--------|----------------------------------|--|
| 6      | Wassersportzentrum Tiefenbrunnen | Die Konzentration des Wassersports ist nur zu<br>begrüssen, wenn einerseits die erforderliche<br>Verkehrsinfrastruktur den Erholungsraum bzw.<br>Freiraum berücksichtigt und andererseits die bisherige<br>reduziert wird. |

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| 7 | Stadion Hardturm | Der Standort für eine Anlage mit punktuellen Grossanlässen liegt in einem verkehrstechnisch schwierigen Umfeld = keine direkten Anschlüsse an Massentransportmittel (Bahn). |
|---|------------------|---|

### 6.6.2 Karteneinträge

63. Antrag: folgende Objekte sind hinsichtlich ihrer Gewährleistung der Freiraumversorgung für die Stadt Zürich zu überprüfen.

Tabelle 6.6.2

| Objekt | Bezeichnung         | Begründung  |
|--------|---------------------|---|
| 2+3    | Wasserschutzpolizei | Die Stadt Zürich ist eine Stadt am See. Entsprechend ist das Seebecken ein Naherholungs- und Freiraum erster Priorität. Jegliche Nutzungen sind diesbezüglich abzustimmen |